

## Reglement betreffend Teilliquidation der Stiftung sowie Teil- und Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks ("Teilliquidationsreglement")

**Ausgabe 01.2017**

### Inhaltsverzeichnis

Teil I.....	2
Einleitung.....	2
Art. 1    Allgemeine Bestimmungen.....	2
Art. 2    Allgemeine Übersicht.....	2
Teil II.....	2
Teilliquidation der Stiftung.....	2
Art. 3    Grundsätze und Voraussetzungen.....	2
Art. 4    Zeitrahen und Bilanzstichtag.....	3
Art. 5    Kollektive und individuelle Austritte.....	3
Art. 6    Grundlagen.....	3
Art. 7    Verteilung der freien Mittel und Aufteilung des Fehlbetrages.....	3
Art. 8    Kollektiver Anspruch auf Wertschwankungsreserven und versicherungstechnische Rückstellungen.....	4
Art. 9    Information und Verfahren.....	5
Teil III.....	5
Teil- und Gesamtliquidation der Vorsorgewerke.....	5
Art. 10   Grundsätze und Voraussetzungen.....	5
Art. 11   Stichtag.....	6
Art. 12   Kollektive und individuelle Austritte.....	7
Art. 13   Grundlagen.....	7
Art. 14   Verteilung der freien Mittel und Aufteilung des Fehlbetrages.....	7
Art. 15   Information und Verfahren.....	8
Art. 16   Übertragungsvertrag.....	9
Teil IV.....	9
Schlussbestimmungen.....	9
Art. 17   Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers.....	9
Art. 18   Verwendung der Arbeitgeberbeitragsreserve.....	9
Art. 19   Kostenbeteiligung.....	9
Art. 20   Mindestgrössen.....	9
Art. 21   Verzinsung.....	9
Art. 22   Nicht geregelte Fälle.....	10
Art. 23   Genehmigung und Inkrafttreten.....	10

## Teil I

### Einleitung

#### *Art. 1 Allgemeine Bestimmungen*

Gestützt auf Art. 53b bis d BVG, Art. 27 g bis h BVV 2 sowie Art. 23 FZG und das Vorsorgereglement **Allianz Pension Invest - Teilautonome Sammelstiftung für berufliche Vorsorge** (nachfolgend Stiftung genannt) erlässt der Stiftungsrat vorliegendes Reglement.

#### *Art. 2 Allgemeine Übersicht*

##### **Ebene Stiftung**

Wertschwankungsreserven und technische Rückstellungen werden ausschliesslich auf der Ebene der Stiftung gebildet.

In der einzelnen Teilliquidation richten sich die Wertschwankungsreserven und technischen Rückstellungen nach dem dann zumal geltenden Reglement zur Bildung von Rückstellungen und Reserven.

##### **Ebene Vorsorgewerke**

Auf Ebene Vorsorgewerk werden neben den Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten das Prämienkontokorrent sowie allfällige Arbeitgeberbeitragsreserven und allfällige freie Mittel geführt.

##### **Rentenbezüger**

Als Vorsorgekapital der Rentenbezüger werden nur jene Kapitalien berücksichtigt, die in der Stiftung direkt geführt werden. Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger, die bei einer Versicherungsgesellschaft geführt werden, werden nicht berücksichtigt.

## Teil II

### Teilliquidation der Stiftung

#### *Art. 3 Grundsätze und Voraussetzungen*

##### 1. Grundsatz

Bei einer Teilliquidation der Stiftung besteht für die versicherten Personen der austretenden Vorsorgewerke nach Massgabe von Art. 7 ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln der Stiftung. Besteht eine Unterdeckung, kann der Fehlbetrag anteilmässig von der individuellen Austrittsleistung abgezogen werden. Bei einem kollektiven Austritt besteht nach Massgabe von Art. 8 ein zusätzlicher, kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Wertschwankungsreserven sowie die versicherungstechnischen Rückstellungen.

##### 2. Voraussetzungen für eine Teilliquidation

1. Die Voraussetzung für eine Teilliquidation ist erfüllt, wenn die Gesamtheit der aktiv versicherten Personen und der Rentenbezüger der Stiftung im Verlauf eines Kalenderjahres um mehr als 10% abnimmt und sich dadurch die Vorsorgekapitalien der aktiv versicherten Personen im gleichen Zeitraum um mindestens 10% verringern (durch erhebliche Verminderung oder durch Auflösung von Anschlussverträgen).
2. Ist die Voraussetzung für eine Teilliquidation der Stiftung erfüllt, weil auf der Ebene Vorsorgewerk ein Teilliquidations-Sachverhalt gegeben ist, wird zuerst das Teilliquidationsverfahren auf Ebene Stiftung durchgeführt und anschliessend dasjenige auf der Ebene des Vorsorgewerks.
3. Der Stiftungsrat entscheidet, ob im konkreten Fall die Voraussetzungen erfüllt sind.

#### *Art. 4 Zeitrahmen und Bilanzstichtag*

##### 1. Bilanzstichtag

Stichtag der Teilliquidation gemäss Art 3 Ziffer 2 Abs. 1 ist der Bilanzstichtag. Der Bilanzstichtag ist das Ende des Kalenderjahres, das dem Beginn der Verwirklichung des Teilliquidationstatbestandes am nächsten liegt.

Als Stichtag für die Teilliquidation gemäss Art 3 Ziffer 2 Abs. 2 gilt der für den Teilliquidations-Sachverhalt auf der Ebene Vorsorgewerk massgebende Stichtag.

##### 2. Massgeblicher Zeitpunkt und Zeitrahmen

Der Stiftungsrat bestimmt den massgeblichen Zeitpunkt oder Zeitrahmen für die Festlegung des Kreises der Betroffenen in Abhängigkeit des Ereignisses und der Austritte der Versicherten.

##### 3. Änderung der Aktiven und Passiven

Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven oder Passiven von mindestens 10 % zwischen dem massgebenden Bilanzstichtag und der Übertragung der Mittel werden die zu die zu übertragenden technischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mittel bzw. der Fehlbetrag entsprechend angepasst.

#### *Art. 5 Kollektive und individuelle Austritte*

1. Tritt der gesamte Abgangsbestand gemeinsam in eine neue Vorsorgeeinrichtung über, handelt es sich um einen kollektiven Austritt.

2. Als kollektiv austretende aktive versicherte Personen gelten auch diejenigen, die als Gruppe in eine neue Vorsorgeeinrichtung übertreten, wenn mindestens 10 versicherte Personen ein Arbeitsverhältnis bei einem gemeinsamen neuen Arbeitgeber eingehen und deshalb als Gruppe gemeinsam in die Vorsorgeeinrichtungen des neuen gemeinsamen Arbeitgebers übertreten.

3. Als individuell austretende aktive Versicherte gelten sämtliche versicherten Personen, die in der massgebenden Periode aus dem Vorsorgewerk ausscheiden und nicht zu den kollektiven Austritten gehören.

#### *Art. 6 Grundlagen*

1. Grundlage für die Bestimmung der Wertschwankungsreserven, freien Mittel und versicherungstechnischen Rückstellungen bilden die versicherungstechnische und die kaufmännische Bilanz (Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang), aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der Stiftung zu Veräusserungswerten (Marktwerten) hervorgeht.

2. Die Bewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen sowie die Bildung von versicherungstechnischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven erfolgt nach fachmännisch angewendeten Grundsätzen. Massgebend sind die von der Revisionsstelle geprüfte, per Stichtag nach SWISS GAAP FER 26 erstellte kaufmännische Bilanz sowie der vom Experten für berufliche Vorsorge auf den gleichen Zeitpunkt erstellte versicherungstechnische Bericht.

3. Massgebend für die Ermittlung eines versicherungstechnischen Fehlbetrags ist Art. 44 BVV2. Ergibt sich per Bilanzstichtag unter Berücksichtigung der aktuellen versicherungstechnischen Bilanz ein Fehlbetrag, darf dieser anteilmässig und individuell oder kollektiv bei der Austrittsleistung abgezogen werden. Das Altersguthaben gemäss Artikel 15 BVG wird in jedem Fall gewahrt.

4. Die Wertschwankungsreserven und die versicherungstechnischen Rückstellungen richten sich nach dem Reglement zur Bildung von Rückstellungen und Reserven.

5. Die Aufwendungen für die Teilliquidation werden gemäss dem per Stichtag anwendbaren Kostenreglement vor der Verteilung der freien Mittel bzw. der Aufteilung des Fehlbetrages als Gesamtbetrag in Abzug gebracht.

#### *Art. 7 Verteilung der freien Mittel und Aufteilung des Fehlbetrages*

##### 1. Bemessungsgrösse

Die Verteilung freier Mittel oder Aufteilung eines Fehlbetrages erfolgt nach Massgabe und anteilmässig zu den in der Stiftung vorhandenen Vorsorgekapitalien (Altersguthaben der aktiven versicherten Personen und Deckungskapitalien der Rentner).

## 2. Berücksichtigter Personenkreis

1. Sind freie Mittel vorhanden, werden die per Bilanzstichtag der Stiftung angehörenden Rentenbezüger, aktiven versicherten Personen sowie die zwischen dem Stichtag für den Teilliquidationssachverhalt und dem Bilanzstichtag ausgetretenen Personen berücksichtigt.
2. Liegt ein Fehlbetrag vor, werden die per Bilanzstichtag der Stiftung angehörenden aktiven versicherten Personen und Rentner sowie die zwischen dem Stichtag für den Teilliquidationssachverhalt und dem Bilanzstichtag aus der Stiftung ausgetretenen Personen berücksichtigt.

## 3. Verteilschlüssel

1. Die Bestimmung des Anspruchs auf freie Mittel erfolgt in folgenden Schritten:
  - a) Die Vorsorgewerke werden unterteilt in verbleibende und abgegangene Vorsorgewerke;
  - b) Eine Verteilung der freien Mittel erfolgt proportional zu den im jeweiligen Vorsorgewerk geführten Vorsorgekapitalien (Austrittsleistungen der aktiven Versicherten und Deckungskapitalien der Rentenbezüger).
  - c) Eine individuelle Verteilung der freien Mittel erfolgt proportional zu den verteilungsberechtigten Vorsorgekapitalien (Austrittsleistungen der aktiven Versicherten bzw. Deckungskapitalien der Rentenbezüger).
2. Eine Unterdeckung wird derart auf den Abgangs- und Fortbestand aufgeteilt, dass der ermittelte Deckungsgrad der Stiftung vor und nach Ausscheiden des Abgangsbestands gleich hoch bleibt. Der für den Abgangsbestand ermittelte Anteil der Unterdeckung wird an die Vorsorgekapitalien (Austrittsleistungen der aktiven Versicherten bzw. Deckungskapitalien der Rentenbezüger) proportional zu diesen angerechnet.
3. Kein Anspruch auf freie Mittel besteht und keine Anrechnung der Unterdeckung erfolgt, wenn der Anschluss weniger als 2 Jahre gedauert hat.
4. Der Anspruch auf freie Mittel wird nur in dem Masse berücksichtigt, in dem das austretende Versichertenkollektiv zur Äufnung der vorhandenen freien Mittel beigetragen hat. Dies gilt auch für individuelle Austritte.

## 4. Kollektiver Anspruch

1. Bei einem kollektiven Austritt besteht ein kollektiver Anspruch an den freien Mitteln.
2. Allfällige Abzüge versicherungstechnischer Fehlbeträge erfolgen auch bei einem kollektiven Austritt individuell bei der Austrittsleistung. Bei einem Fehlbetrag werden die Austrittsleistungen der ausscheidenden Personen anteilmässig um den Fehlbetrag gekürzt. Das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG darf durch den Abzug eines allfälligen Fehlbetrages nicht geschmälert werden. Wurde im Falle eines Fehlbetrages die ungekürzte oder ungenügend gekürzte Freizügigkeitsleistung überwiesen, so muss die versicherte Person den zu viel überwiesenen Betrag zurückerstatten.
3. Der auf die nach dem Abschluss des Teilliquidationssachverhalts in der Stiftung verbleibenden Personen entfallende Anteil an freien Mittel bzw. am Fehlbetrag wird weder individuell auf die verbleibenden Personen noch an die verbleibenden Vorsorgewerke zugewiesen und verbleibt ohne individuelle Zuweisung in der Stiftung.

## 5. Individueller Anspruch

Die individuell austretenden aktiven versicherten Personen haben nebst dem Anspruch auf ihre Austrittsleistung einen individuellen Anspruch auf den Anteil an den freien Mitteln. Ein individueller Anspruch auf den Anteil an den Rückstellungen und Wertschwankungsreserven besteht nicht.

### *Art. 8 Kollektiver Anspruch auf Wertschwankungsreserven und versicherungstechnische Rückstellungen*

1. Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum individuellen oder kollektiven Anspruch an den freien Mitteln ein kollektiver anteilmässiger Anspruch an den Wertschwankungsreserven und - sofern und soweit entsprechende Risiken an die Vorsorgeeinrichtung der kollektiv Austretenden mit übertragen werden - auch ein kollektiver, anteilmässiger Anspruch an den versicherungstechnischen Rückstellungen.
2. Der anteilmässige Anspruch an den Wertschwankungsreserven und den versicherungstechnischen Rückstellungen richtet sich grundsätzlich nach den Feststellungen des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge.

3. Der Anspruch der kollektiv Austretenden an den Wertschwankungsreserven richtet sich nach den in der massgebenden kaufmännischen Bilanz ausgewiesenen Werten und der Anteil der mitzubehaltenden Wertschwankungsreserven an den gesamten Wertschwankungsreserven ist gleich hoch wie der Anteil der zu übertragenden Vorsorgekapitalien (Spar- und Deckungskapitalien) und technischen Rückstellungen an den gesamten Vorsorgekapitalien (Spar- und Deckungskapitalien) und technischen Rückstellungen.
4. Der Anspruch an den Wertschwankungsreserven und den versicherungstechnischen Rückstellungen wird in dem Masse reduziert, als das austretende Versichertenkollektiv weniger zur Äufnung der entsprechenden Rückstellungen und Wertschwankungsreserven beigetragen hat als das verbleibende Versichertenkollektiv.
5. Der kollektive Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven ist kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragen. Im Übertragungsvertrag sind Art und Umfang der mitgebenden Risiken sowie der Stichtag für die Übertragung (Fälligkeit) und allfällige Veränderungen nach Art. 4 Ziffer 3 festzuhalten.

### **Art. 9 Information und Verfahren**

1. Stellt der Stiftungsrat das Vorliegen eines Teilliquidationstatbestandes fest, beschliesst er die Durchführung der Teilliquidation. Er hat dabei insbesondere das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, dessen genauen Zeitpunkt sowie den Kreis der zu berücksichtigenden Personen, die freien Mittel und den Verteilplan oder den Fehlbetrag und dessen Zuweisung festzulegen.
2. Die Geschäftsstelle informiert via Vorsorgekommission sämtliche betroffenen Personen über den Beschluss zur Teilliquidation unter Angabe der Höhe der freien Mittel oder des Fehlbetrages, den Wertschwankungsreserven und den technischen Rückstellungen und den Verteilplan oder die Aufteilung des Fehlbetrages, das Akteneinsichtsrecht und die Einsprachemöglichkeit. Zusätzlich zur direkten Information kann der Stiftungsrat diese im Schweizerischen Handelsamtsblatt öffentlich publizieren.
3. Die betroffenen Personen haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung der Information gegen den Beschluss des Stiftungsrates schriftlich Einsprache zu erheben. Die Akten können am Sitz der Stiftung eingesehen werden.
4. Kann eine Einsprache nicht einvernehmlich erledigt werden, so erlässt der Stiftungsrat einen ablehnenden Entscheid. Gegen diesen kann der Betroffene innert 30 Tagen an die Aufsichtsbehörde gelangen.
5. Wurde keine Einsprache erhoben oder die Einsprache einvernehmlich erledigt oder rechtskräftig durch die Aufsichtsbehörde entschieden, so erwächst der Verteilplan in Rechtskraft und wird vollzogen.
6. Die Revisionsstelle bestätigt im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation. Diese Bestätigung ist im Anhang zur Jahresrechnung darzustellen.

## **Teil III**

### **Teil- und Gesamtliquidation der Vorsorgewerke**

#### **Art. 10 Grundsätze und Voraussetzungen**

1. Grundsatz  
Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerks besteht für die austretenden versicherten Personen neben dem Anspruch auf die reglementarische Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln des Vorsorgewerks. Besteht eine Unterdeckung, kann der Fehlbetrag anteilmässig von der individuellen Austrittsleistung abgezogen werden.
2. Voraussetzungen für eine Teilliquidation eines Vorsorgewerkes
  1. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation des Vorsorgewerks sind erfüllt, wenn

- a) eine wirtschaftlich begründete Verminderung der Belegschaft des angeschlossenen Arbeitgebers den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der aktiv versicherten Personen bewirkt, oder
    - b) der angeschlossene Arbeitgeber restrukturiert wird und es zu einer Auslagerung oder Neuorganisation von Betriebsteilen oder zu deren Schliessung kommt, falls dies den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der aktiv versicherten Personen zur Folge hat.
  2. Erheblichkeit im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn bei 2 bis 29 Personen mindestens 30 Prozent, bei 30 bis 69 Personen mindestens 25 Prozent, bei 70 bis 99 Personen mindestens 15 Prozent und bei 100 und mehr Personen mindestens 10 Prozent innerhalb eines Jahres austreten.
  3. Verläuft der Personalabbau über einen kürzeren oder einen längeren Zeitraum als ein Jahr, so ist diese Frist massgebend.
3. Berücksichtigter Personenkreis
1. Bei der Teilliquidation werden Austritte auf Grund der Auflösung eines Anschlussvertrages sowie unfreiwillige Austritte berücksichtigt.
  2. Im Rahmen einer Teilliquidation eines Vorsorgewerks gilt ein Austritt als unfreiwillig, wenn das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person durch den Arbeitgeber gekündigt wird und ihr keine gleichwertige zumutbare Stelle angeboten wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt auch dann, wenn eine versicherte Person selber kündigt, um einer unmittelbar bevorstehenden Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen.
  3. Nicht berücksichtigt werden:
    - a) Freiwillige Austritte und das Auslaufen befristeter Arbeitsverträge,
    - b) Kündigungen aus disziplinarischen oder aus wichtigen Gründen gemäss Art. 337 OR (fristlose Entlassung),
    - c) Pensionierungen, Invaliditäts- und Todesfälle.
4. Voraussetzungen für eine Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes
- Die Voraussetzungen einer Gesamtliquidation sind erfüllt, wenn der Anschlussvertrag aufgehoben wird, weil
- a) der Arbeitgeber vollumfänglich liquidiert wird, oder;
  - b) der Arbeitgeber in Konkurs geht und in der Folge nicht mehr weiter existiert.
5. Meldepflicht des Arbeitgebers
1. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Stiftung mitzuteilen, falls der Tatbestand der Teilliquidation auf Ebene seines Vorsorgewerkes erfüllt ist. Dabei sind insbesondere die Zusammenhänge und die Dauer des Abbaus, die betroffenen Arbeitnehmer, das Ende ihrer Arbeitsverhältnisse und der Grund der Kündigung anzugeben.
  2. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Vorsorgekommission und Geschäftsstelle sämtliche zur Durchführung der Teilliquidation notwendigen Angaben zur Verfügung zu stellen.

### Art. 11 Stichtag

1. Stichtag für den Teil- oder Gesamtliquidationssachverhalt
 

Der Stiftungsrat bestimmt den massgebenden Zeitpunkt oder Zeitrahmen für die Festlegung des Kreises der Betroffenen in Abhängigkeit des Ereignisses und der Austritte der Versicherten.
2. Bilanzstichtag
 

Der Bilanzstichtag ist das Ende des Kalenderjahres, das dem Beginn der Verwirklichung des Teilliquidationstatbestandes am nächsten liegt.
3. Änderung der Aktiven und Passiven
 

Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven oder Passiven von mindestens 10 % zwischen dem massgebenden Bilanzstichtag und der Übertragung der Mittel werden die zu übertragenden technischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mittel bzw. der Fehlbetrag entsprechend angepasst.



### Art. 12 Kollektive und individuelle Austritte

1. Tritt der gesamte Abgangsbestand gemeinsam in eine neue Vorsorgeeinrichtung über, handelt es sich um einen kollektiven Austritt.
2. Als kollektiv austretende aktive versicherte Personen gelten auch diejenigen, die als Gruppe in eine neue Vorsorgeeinrichtung übertreten, wenn mindestens 10 versicherte Personen ein Arbeitsverhältnis bei einem gemeinsamen neuen Arbeitgeber eingehen und deshalb als Gruppe gemeinsam in die Vorsorgeeinrichtungen des neuen gemeinsamen Arbeitgebers übertreten.
3. Als individuell austretende aktive Versicherte gelten sämtliche versicherten Personen, die in der massgebenden Periode aus dem Vorsorgewerk ausscheiden und nicht zu den kollektiven Austritten gehören.

### Art. 13 Grundlagen

1. Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel und eines versicherungstechnischen Fehlbetrages bilden
  - a) der jeweils nach Swiss GAAP FER 26 erstellte Jahresabschluss;
  - b) die im Jahresabschluss für das Vorsorgewerk ausgewiesenen freien Mittel;
  - c) die jeweils erstellte versicherungstechnische Bilanz mit dem gemäss Art. 44 BVV 2 ermittelten Deckungsgrad.
2. Ergibt sich per Bilanzstichtag ein Fehlbetrag, darf dieser anteilmässig und individuell oder kollektiv bei der Austrittsleistung abgezogen werden. Das Altersguthaben gemäss Artikel 15 BVG wird in jedem Fall gewahrt.
3. Allfällige auf das Vorsorgewerk entfallende freie Mittel oder Fehlbeträge aus einer Teilliquidation der Stiftung sind zu berücksichtigen.
4. Die Aufwendungen für die Teil- oder Gesamtliquidation werden gemäss dem per Stichtag anwendbaren Kostenreglement vor der Verteilung der freien Mittel bzw. der Aufteilung des Fehlbetrages als Gesamtbetrag in Abzug gebracht.

### Art. 14 Verteilung der freien Mittel und Aufteilung des Fehlbetrages

1. Bemessungsgrösse

Die Verteilung freier Mittel oder Aufteilung eines Fehlbetrages erfolgt nach Massgabe und anteilmässig zu den in der Stiftung vorhandenen Vorsorgekapitalien (Altersguthaben der aktiven versicherten Personen und Deckungskapitalien der Rentner).
2. Berücksichtigter Personenkreis
  1. Sind freie Mittel vorhanden, werden die per Bilanzstichtag der Stiftung angehörenden Rentenbezüger, aktiven versicherten Personen sowie die zwischen dem Stichtag für den Teilliquidationssachverhalt und dem Bilanzstichtag ausgetretenen Personen berücksichtigt.
  2. Liegt ein Fehlbetrag vor, werden die per Bilanzstichtag der Stiftung angehörenden aktiven versicherten Personen und Rentner sowie die zwischen dem Stichtag für den Teilliquidationssachverhalt und dem Bilanzstichtag aus der Stiftung ausgetretenen Personen berücksichtigt.
3. Verteilschlüssel
  1. Die Bestimmung des Anspruchs auf freie Mittel erfolgt in folgenden Schritten:
    - a) Der Aktiv- als auch der Rentnerbestand werden unterteilt in einen Fortbestand (verbleibende Personen) und einen Abgangsbestand (austretende Personen);
    - b) Die freien Mittel des Vorsorgewerks werden getrennt für den Aktiv- und den Rentnerbestand proportional zu ihren Vorsorgekapitalien (Austrittsleistungen der aktiven Versicherten bzw. Deckungskapitalien der Rentenbezüger) dem Abgangs- und dem Fortbestand zugewiesen.
    - c) Bei einem kollektiven Austritt werden die dem Abgangsbestand zugewiesenen freien Mittel kollektiv übertragen.
    - d) Bei einer individuellen Verteilung der Abgangsbestand zugewiesenen freien Mittel finden folgende gleich gewichtete Kriterien Anwendung:
      - i. Alter per Stichtag,
      - ii. letzter, gemeldeter Jahreslohn,
      - iii. Altersguthaben bei Aktiven bzw. massgebendes Kapital bei Rentnern per Stichtag,

iv. Anzahl volle Versicherungsjahre per Stichtag.

Dabei wirkt sich ein hohes Alter, ein hoher Jahreslohn, ein grosses Altersguthaben bzw. massgebendes Kapital und eine hohe Anzahl Versicherungsjahre erhöhend auf den zuzuteilenden Anteil aus.

2. Eine Unterdeckung wird derart auf den Abgangs- und Fortbestand aufgeteilt, dass der ermittelte Deckungsgrad der Stiftung unter Berücksichtigung der dem Vorsorgewerk zugewiesenen Mittel vor und nach Ausscheiden des Abgangsbestands gleich hoch bleibt. Der für den Abgangsbestand ermittelte Anteil der Unterdeckung wird individuell an die Vorsorgekapitalien (Austrittsleistungen der aktiven Versicherten bzw. Deckungskapitalien der Rentenbezüger) proportional zu diesen angerechnet.

4. Kollektiver Anspruch

1. Bei einem kollektiven Austritt besteht ein kollektiver Anspruch an den freien Mitteln.
2. Allfällige Abzüge versicherungstechnischer Fehlbeträge erfolgen auch bei einem kollektiven Austritt individuell bei der Austrittsleistung. Bei einem Fehlbetrag werden die Austrittsleistungen der ausscheidenden Personen anteilmässig um den Fehlbetrag gekürzt. Das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG darf durch den Abzug eines allfälligen Fehlbetrages nicht geschmälert werden. Wurde im Falle eines Fehlbetrages die ungekürzte oder ungenügend gekürzte Freizügigkeitsleistung überwiesen, so muss die versicherte Person den zu viel überwiesenen Betrag zurückerstatten.
3. Der auf die nach dem Abschluss des Teil- oder Gesamtliquidationssachverhalts im Vorsorgewerk verbleibenden Personen entfallende Anteil an freien Mittel bzw. am Fehlbetrag verbleibt ohne individuelle Zuweisung im Vorsorgewerk.

5. Individueller Anspruch

Die individuell austretenden aktiven versicherten Personen haben nebst dem Anspruch auf ihre Austrittsleistung einen individuellen Anspruch auf den Anteil an den freien Mitteln. Ein individueller Anspruch auf den Anteil an den Wertschwankungsreserven besteht nicht.

### Art. 15 Information und Verfahren

1. Stellt die Vorsorgekommission das Vorliegen eines Teil- oder Gesamtliquidationssachverhaltes fest, beschliesst sie unter Einbezug der Geschäftsstelle die Durchführung der Teil- oder Gesamtliquidation. Sie hat dabei unter Einbezug der Geschäftsstelle insbesondere das Ereignis, das zur Teil- oder Gesamtliquidation geführt hat, dessen genauen Zeitpunkt sowie den Kreis der zu berücksichtigenden Personen, die freien Mittel und den Verteilplan oder den Fehlbetrag und dessen Zuweisung festzulegen. Bei Uneinigkeit zwischen der Vorsorgekommission und der Geschäftsstelle entscheidet der Stiftungsrat abschliessend.
2. Die Geschäftsstelle informiert via Vorsorgekommission sämtliche betroffenen Personen über den Beschluss zur Teil- oder Gesamtliquidation unter Angabe der Höhe der freien Mittel oder des Fehlbetrages und den Verteilplan oder die Aufteilung des Fehlbetrages, das Akteneinsichtsrecht und die Einsprachemöglichkeit. Zusätzlich zur direkten Information kann die Geschäftsstelle diese auf Kosten des Arbeitgebers im Schweizerischen Handelsamtsblatt öffentlich publizieren.
3. Existiert bei einer Gesamtliquidation keine rechtsgültig gewählte Vorsorgekommission mehr, werden die in Absatz 1 und 2 beschriebenen Aufgaben der Vorsorgekommission gegen Kostenersatz durch die Geschäftsstelle ausgeführt.
4. Die betroffenen Personen haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung der Information gegen den Beschluss des Stiftungsrates schriftlich Einsprache zu erheben. Die Akten können am Sitz der Stiftung eingesehen werden.
5. Kann eine Einsprache nicht einvernehmlich erledigt werden, so erlässt der Stiftungsrat einen ablehnenden Entscheid. Gegen diesen kann der Betroffene innert 30 Tagen an die Aufsichtsbehörde gelangen.
6. Wurde keine Einsprache erhoben oder die Einsprache einvernehmlich erledigt oder rechtskräftig durch die Aufsichtsbehörde entschieden, so erwächst der Verteilplan in Rechtskraft und wird vollzogen.



7. Die Revisionsstelle bestätigt im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teil- oder Gesamtliquidation. Diese Bestätigung ist im Anhang zur Jahresrechnung darzustellen.

#### *Art. 16 Übertragungsvertrag*

1. Im Falle einer kollektiven Vermögensübertragung an eine oder mehrere Vorsorgeeinrichtungen erstellt die Geschäftsstelle einen Übertragungsvertrag.
2. Im Falle der Individualisierung der Ansprüche (individueller Austritt) gelten für die Verwendung des zusätzlichen Anspruchs an freien Mitteln die reglementarischen Bestimmungen über die Verwendung der Austrittsleistung.

### **Teil IV**

#### **Schlussbestimmungen**

#### *Art. 17 Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers*

Hat der Arbeitgeber bis zur Teil- oder Gesamtliquidation seines Vorsorgewerks nicht alle geschuldeten Beiträge bezahlt und wurde der Konkurs oder ein ähnliches Verfahren über ihn eröffnet, so wird die ausstehende Beitragsforderung vorerst provisorisch mit den Arbeitgeberbeitragsreserven, dann mit den Wertschwankungsreserven oder freien Mitteln des betroffenen Vorsorgewerks saldiert. Kann der entsprechende Betrag nachträglich doch noch ganz oder teilweise durch eine Zahlung des Arbeitgebers oder des Sicherheitsfonds eingebracht werden, so werden die Ansprüche der betroffenen versicherten Person unter Berücksichtigung des höheren verfügbaren Vermögens neu berechnet und unter Anrechnung der bereits übertragenen Mittel zusätzlich erbracht. Die individuellen Freizügigkeitsleistungen werden nicht durch Beitragsausstände gekürzt, vorbehalten bleibt BVG Art. 39 Absatz 2.

#### *Art. 18 Verwendung der Arbeitgeberbeitragsreserve*

Besteht bei der Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes eine Arbeitgeberbeitragsreserve und kann diese nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden, weil der Arbeitgeber keine zu versichernden Arbeitnehmer mehr beschäftigt, so wird die Arbeitgeberbeitragsreserve nach Begleichung von Beitragsausständen aufgelöst und den freien Mitteln des Vorsorgewerks zugewiesen.

#### *Art. 19 Kostenbeteiligung*

Die Kosten für die Durchführung der Teil- oder Gesamtliquidation werden von den Arbeitgeberbeitragsreserven, Wertschwankungsreserven oder freien Mitteln des betroffenen Vorsorgewerks abgezogen oder auf Wunsch dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt. Bei einem Fehlbetrag werden die Kosten dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt. Für ausserordentliche Aufwendungen, wie Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks in Unterdeckung, Erledigung der für die Durchführung und Information für die Vorsorgekommission vorgesehenen Aufgaben der Vorsorgekommission durch die Geschäftsstelle, Expertisen im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsprachen und Beschwerden usw. wird analog verfahren.

#### *Art. 20 Mindestgrössen*

1. Die Stiftung legt Mindestgrössen für das Total der zu verteilenden Mittel oder für den pro berechnete Person zuzuteilenden Anteil fest.
2. Werden diese Mindestgrössen nicht erreicht, wird der Personenkreis angepasst, um die anfallenden Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den zu verteilenden Mitteln zu halten.
3. Die Stiftung überprüft periodisch die Angemessenheit dieser Massnahmen.
4. Die Mindestgrösse des pro Person zuzuteilenden Anteils beträgt CHF 200.00.

#### *Art. 21 Verzinsung*

1. Die Stiftung verzinst die Altersguthaben und Rentendeckungskapitalen mit dem vom Stiftungsrat festgelegten Zinssatz für unterjährige Austritte ab Rechtskraft des Verteilplans, frühestens ab dem

31. Tag, nachdem alle für die Übertragung notwendigen Angaben vorliegen, bis zur Übertragung der Vermögenswerte.
2. Die Ansprüche auf freie Mittel, auf den Anteil an den technischen Rückstellungen und den Wertschwankungsreserven werden nicht verzinst. Im Verzugsfall sind keine Verzugszinsen geschuldet.

#### *Art. 22 Nicht geregelte Fälle*

Die in diesem Reglement nicht explizit geregelten Fälle werden durch den Stiftungsrat sowohl im Falle der Teilliquidation der Stiftung als auch im Falle der Teil- oder Gesamtliquidation der Vorsorgewerke in analoger Anwendung der Bestimmungen dieses Reglements erledigt.

#### *Art. 23 Genehmigung und Inkrafttreten*

1. Dieses Teilliquidationsreglement tritt - vorbehältlich der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde gemäss Art. 53b BVG - mit Wirkung auf den 1. Januar 2017 in Kraft.
2. Die Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde wird sämtlichen im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung aktiven versicherten Personen und den Rentenbezüglern in geeigneter Form eröffnet inklusive Rechtsmittelbelehrung.
3. Der Stiftungsrat kann jederzeit bei der Aufsichtsbehörde die Änderung des Reglements beantragen.
4. Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, ist für die Auslegung einzig der deutsche Text verbindlich.